

**Stellungnahme des FHR**  
**Bericht des Rechnungshofes über das**  
**Fachhochschulwesen (2010/1)**

28.1.2010

---

In seinem am 25.1.2010 veröffentlichten Bericht über das Fachhochschulwesen stellte der Rechnungshof fest, dass der Fachhochschulrat (FHR) seine zentrale Aufgabe der Akkreditierung von Studiengängen erfolgreich erfüllt. Dies nimmt der FHR erfreut zur Kenntnis, möchte jedoch zu zwei Kritikpunkten Stellung beziehen:

### **1. Aussetzung der Evaluierungen 2009 (vgl RH-Bericht, Seite 136)**

Das Aussetzen der Evaluierungen im Jahr 2009 hat der FHR in Kauf genommen, um ein zentrales Ergebnis seiner eigenen Evaluierung<sup>1</sup> umzusetzen. Der FHR wurde im Jahr 2007 durch internationale Expertinnen und Experten evaluiert. Das mit der Qualitätssicherung im Hochschulbereich vertraute Review-Team gelangte zu dem Ergebnis, dass der FHR seinen Aufgaben in angemessener und professioneller Weise sowie mit hoher Qualität nachkommt. Als zentrales Ergebnis hat das Review-Team eine Vereinfachung der Verfahren der externen Qualitätssicherung empfohlen. Der FHR hat bereits im Rahmen seiner im Frühjahr 2007 durchgeführten Selbstevaluierung fundierte Vorschläge für die Vereinfachung und Verbesserung der Verfahren der externen Qualitätssicherung gemacht und wurde in seiner Selbsteinschätzung vom Review-Team bestätigt.

Eine Weiterentwicklung der Evaluierungsverfahren war für das Jahr 2009 geplant ist mittlerweile umgesetzt worden. Unter Berücksichtigung des mit Evaluierungen verbundenen hohen Ressourceneinsatzes hat es der FHR als nicht ziel führend erachtet, Evaluierungsverfahren auf der Grundlage eines „Auslaufmodells“ durchzuführen und gleichzeitig mit den FH-Institutionen die Grundlage für die Durchführung der Evaluierungen weiter zu entwickeln. Darunter hätte die Glaubwürdigkeit der Evaluierungen 2009 gelitten. Die Absage der Evaluierungen 2009 ist auch im Zusammenhang mit der Tatsache zu sehen, dass im Fachhochschulsektor in den Jahren 2002 – 2008 insgesamt 579 Verfahren der externen Qualitätssicherung durchgeführt worden sind. Auch im Jahr 2009 wurden vom FHR im Interesse der Qualitätssicherung ca 80 studiengangsbezogene Akkreditierungsverfahren durchgeführt.

Wie bereits erwähnt, hat der FHR im August 2009 die neue Evaluierungsverordnung beschlossen. Wurden in den Jahren 2003 - 2009 studiengangsbezogene und institutionelle Evaluierungen durchgeführt, so finden mit der Neufassung der Evaluierungsverordnung ab dem Jahr 2010 ausschließlich institutionelle Evaluierungen statt.<sup>2</sup> Der Zweck der Evaluierung besteht darin, die Qualitätsentwicklung zu fördern sowie gegenüber der Öffentlichkeit den Nachweis zu erbringen, in welcher Weise die Institution die Verantwortung für die Sicherung und Entwicklung der Qualität wahrnimmt.

Im Zuge der Weiterentwicklung der Evaluierung wurden der Zweck und die Aufgabe der Evaluierung präzisiert sowie die Bereiche der Evaluierung auf die

---

1 [http://www.fhr.ac.at/fhr\\_inhalt/01\\_ueber\\_uns/fachhochschulrat.htm](http://www.fhr.ac.at/fhr_inhalt/01_ueber_uns/fachhochschulrat.htm) (Stand vom 27.1.2010).

2 [http://www.fhr.ac.at/fhr\\_inhalt/01\\_ueber\\_uns/evaluierungsverordnung.htm](http://www.fhr.ac.at/fhr_inhalt/01_ueber_uns/evaluierungsverordnung.htm) (Stand 27.1.2010).

Kernprozesse Lehre, angewandte F&E, Organisation, Internationalisierung fokussiert. Die hochschulinterne Sicherung und Entwicklung der Qualität der Studiengänge wurde – auch vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen – erheblich gestärkt. Dabei haben auch die „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ eine zentrale Rolle gespielt.<sup>3</sup> Die intensive Zusammenarbeit zwischen dem Fachhochschulrat und den FH-Institutionen bzw der Fachhochschulkonferenz war für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der Evaluierung von entscheidender Bedeutung.

Dem Rechnungshof wurden diese Informationen bereits im Zuge der Prüfung sowie im Zuge von Stellungnahmen zum Rohbericht zur Kenntnis gebracht.

## **2. Vernachlässigung von Aufgaben (vgl RH-Bericht, Seite 136)**

Dem Fachhochschulrat obliegen gemäß § 6 Abs 2 FHStG neben der Entscheidung über die Akkreditierung von FH-Studiengängen eine Reihe von weiteren Aufgaben. Die Kritik des Rechnungshofs an der Vernachlässigung seiner Monitoring- und Entwicklungsaufgaben bezieht sich erstens auf die Beobachtung der Abschlussprüfungen durch die Mitglieder des FHR sowie zweitens auf die Aufgabe des FHR, den gesamten Fachhochschulsektor hinsichtlich seiner Akzeptanz durch das Beschäftigungssystem kontinuierlich zu beobachten.

1. Hinsichtlich der Beobachtung der Abschlussprüfungen durch die Mitglieder des FHR wird auf die zeitliche Belastung der Mitglieder des FHR hingewiesen: in den Jahren 2002 – 2008 wurden insgesamt 1.067 Verfahren der Erst- und Re-Akkreditierung, der Änderung der Akkreditierung von Studiengängen sowie der institutionellen und studiengangbezogenen Evaluierung abgewickelt. Weiters waren im selben Zeitraum 368 Kurzfassungen für neue Studiengänge zu behandeln.<sup>4</sup> Die Aufgabe der Beobachtung der Abschlussprüfungen wurde zwar nicht ausreichend, keinesfalls jedoch überhaupt nicht wahrgenommen. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass es mittlerweile 315 FH-Studiengänge gibt. Die pauschalierende Schlussfolgerung, der FHR habe diese Aufgabe vernachlässigt, ist in dieser Form jedenfalls nicht zutreffend. Die mit der Überlastung der FHR-Mitglieder verbundene Vernachlässigung der Teilnahme an Abschlussprüfungen ist für die strategische Gesamtsteuerung des Fachhochschulsektors jedenfalls wenig bedeutsam.

2. Kontinuierliche Beobachtung des gesamten Fachhochschulsektors hinsichtlich seiner Akzeptanz durch das Beschäftigungssystem: Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgte im Jahr 2000 durch die Vergabe eines Forschungsauftrages zur Durchführung der ersten Österreichweiten AbsolventInnen-Analyse, deren Ergebnisse im Oktober 2002 in der Schriftenreihe des FHR publiziert wurden. Es handelte sich dabei um die erste Österreichweite Studie zur beruflichen Situation und zur Bewertung des Fachhochschul-Studiums aus der Sicht der AbsolventInnen. Da solche

---

3 Vgl [http://www.enqa.eu/files/ESG\\_3edition%20\(2\).pdf](http://www.enqa.eu/files/ESG_3edition%20(2).pdf) (Stand 27.1.2010).

4 Diese Daten wurden dem Team des Rechnungshofes bei den Vor-Ort-Erhebungen zur Verfügung gestellt.

primärstatistischen Erhebungen teuer und zeitaufwändig sind, hat der FHR in den Jahren 2002 bis 2005 eine andere Vorgangsweise in Erwägung gezogen, die unter Verwendung von prozessproduzierten Daten ein kontinuierliches Monitoringsystem der Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen im Beschäftigungssystem ermöglicht hätte. Dieses Vorhaben konnte jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht realisiert werden.

Darüber hinaus wird die für FH-Studiengänge erforderliche Auseinandersetzung mit der beruflichen Praxis durch die Auflage, Untersuchungen zur Bildungsnachfrage und zum Qualifikationsbedarf durchzuführen, unterstrichen. Die im Fachhochschul-Studiengesetz als Voraussetzung für die Akkreditierung als FH-Studiengang geforderte Bedarf- und Akzeptanzanalyse ist einerseits also im Lichte der erhöhten Verantwortung für die Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikationen am Arbeitsmarkt zu sehen, andererseits sind diese Erhebungen Grundlage und Legitimation der jeweils beantragten Anzahl von Studienplätzen. In den Akkreditierungsrichtlinien hat der FHR Anforderungen an die inhaltliche Gestaltung der Bedarf- und Akzeptanzanalysen formuliert.<sup>5</sup> Die Aufgabe dieser Analysen besteht darin zu prognostizieren, ob mit einer tragfähigen Nachfrage nach dem geplanten Studiengang seitens potentieller Studierwilliger zu rechnen ist bzw. ob ein nachhaltiger Bedarf an Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt besteht.

Die kontinuierliche Beobachtung des gesamten Fachhochschulsektors hinsichtlich seiner Akzeptanz durch die Bildungsnachfrage erfolgt auch durch die regelmäßige Erfassung und Auswertung von Daten über die Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern je FH-Studiengang durch das BIS-Meldesystem. Solche statistischen Auswertungen, welche die Relation BewerberInnen – Aufgenommene betreffen, werden zB auch im Rahmen der Beratung des zuständigen Ministeriums hinsichtlich der Finanzierung von neuen Studiengängen, im Zuge von Verlängerungs- und Änderungsanträgen oder bei der Festlegung der tatsächlichen Zahl von Studienplätzen bei Überführungen von Diplomstudiengängen in das Bachelor-Master-System berücksichtigt.

---

<sup>5</sup> vgl. AR 2006, Version 1.1, Abschnitt III.B und Anlage 2.